

# THEOCHARIS N. GRIGORIADIS

## Geschäftsdiplomatie und EU-Regulierungspolitik in der deutsch-russischen Erdgaspartnerschaft

Anliegen des vorliegenden Beitrags ist es, die Wechselwirkung zwischen den außenpolitischen Prioritäten und den betriebswirtschaftlichen Interessen in der deutsch-russischen Erdgaspartnerschaft zu analysieren. Einerseits ist Deutschland der zweitgrößte Erdgasmarkt in der EU nach Großbritannien und beabsichtigt, Zentrum der EU-Erdgaswirtschaft zu werden.<sup>1</sup> Trotzdem hängt seine energiewirtschaftliche Planung von Gasimporten ab, die 2005 85 Prozent der Inlandsnachfrage deckten.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum *Ruhrigas* und *Wintershall* so intensiv nach einer solide begründeten Partnerschaft mit *Gazprom* gestrebt haben. *E.ON/Ruhrigas* ist der größte ausländische Anteilseigner von *Gazprom*; sein Chef nimmt am *Gazprom*-Direktorium teil. *Wintershall* ist der größte Händler von russischem Erdgas in der EU. Beide deutsche Aktiengesellschaften fungieren als politisch starke Wirtschaftsakteure, denen es darum geht, die Abhängigkeit deutscher Auslandsinvestitionen von der russischen Erdgasproduktion und die Verbindung der deutschen und der europäischen Energiesicherheit mit den Erdgasimporten aus Russland zu konsolidieren.<sup>3</sup> Andererseits ist *Gazexport*, die Niederlassung von *Gazprom* für Gasexporte, der größte Gasexporteur in der Welt. Russische Gasexporte machen 35 Prozent der gesamten Jahresproduktion aus, wobei der größte Teil nach Süd-, Mittel- und Westeuropa geliefert wird.<sup>4</sup> Die Wirtschaftspolitik von *Ruhrigas* und *Wintershall* ist, wie mit dem in Tomsk unterzeichneten Investitionsvertrag beider Unternehmen bestätigt wurde, mit weitgehenden geopolitischen Geschäftszielen verbunden.

Hieraus ergeben sich Reibungsflächen mit der EU-Kommission, die ihrerseits sowohl in der Durchsetzung der neuen EG-Richtlinien als auch in der Durchführung des Energiedialogs EU-Russland als zentraler Interessenkoordinator zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Russland fungieren will. Die Kommission will die gaswirtschaftlichen Interessen Russlands mit den EU-Marktstrukturen verbinden und zugleich den EU-Erdgasbinnenmarkt festigen. Die Reform des EU-Erdgassektors durch die Richtlinien 1998/30/EG und 2003/55/EG könnte zu einem ersten Schritt in der Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Energiemarktes mit der Russischen Föderation werden. Da *Gazprom* aber aufs Engste mit der russischen Regierung verbunden ist, darf bezweifelt werden, dass die rechtlich und betriebswirtschaftlich vollständige Integration der *Gazprom* in die EU-Institutionen möglich wäre.

Theocharis N. Grigoriadis – Jg. 1980; Doktorand, Fakultät für Politikwissenschaft, University of California at Berkeley, und Moskauer Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO), E-Mail: thgrigoriadis@berkeley.edu

Mein Dank für hilfreiche Anmerkungen gilt Prof. Jonathan Stern (University of Oxford), Dr. Erhard Hippe (BMW), Dr. Frank Tauchnitz (Wintershall AG), Dr. Sergei Babkin (E.ON/Ruhrigas AG) und Dr. Roland Goetz (SWP-Berlin). Der Redaktion von »UTOPIE kreativ« danke ich für die stilistische und sprachliche Bearbeitung des Beitrags. Die dargestellten Auffassungen sind die persönlichen Auffassungen des Autors, nicht aber Positionen der Institutionen, denen der Autor angeschlossen ist.

### *Gazprom als Instrument der Russischen Außenpolitik*

*Gazprom* erfüllt eher die Funktion einer halbstaatlichen Agentur als einer marktwirtschaftlichen Institution. Der Staat reguliert die Gaspreise, so dass das Monopol von *Gazprom* bewahrt wird und *Gazprom* Subventionen und Steuervergünstigungen erhält. Im Gegenzug nimmt die Gesellschaft staatliche Interventionen in der Planung der *Gazprom*-Export- und Investitionspolitik auf sich und untergräbt dadurch die Innenreform des Unternehmens.<sup>5</sup> Zwei Katalysatoren bestimmen die Monopolstellung von *Gazprom*: das Doppelpreissystem des Unternehmens für Erdgas und seine starke Position auf den europäischen und internationalen Energiemärkten. Einerseits hält *Gazprom* durch die Quersubventionierung die Preise für Endverbraucher im Inland unter Marktniveau. Andererseits ist seine Schlüsselrolle in der EU-Energiesicherheit ein Grund dafür, dass *Gazprom* seine kräftige Position im russischen Erdgasmarkt verteidigen kann.

Es sind eher pragmatische als institutionelle Gründe, die die Monopolstellung von *Gazprom* in Russland aufrechterhalten. Die Partnerschaft von *Gazprom* mit *Ruhrgas* und *Wintershall* festigt seinen schon gestärkten Binnenmarktstatus und macht es zu einem erstklassigen Globalakteur, der energiepolitische Staatsinteressen befördert. Da *Gazprom* eine grundlegende Säule der russischen Strategie im Ausland ist, muss sein institutioneller Platz im innenwirtschaftlichen System sowohl nach äußerem Druck (z. B. EU- und WTO-Erfordernisse) als auch nach endogenen Einflussfaktoren (z. B. Vermeidung von Sozialkosten) ausgerichtet werden.

Der Gasstreit mit der Ukraine im Januar 2006 und Weißrussland im Dezember 2006 und der laufende Aufbau der Ostseegaspipeline mit der finanziellen Unterstützung der Dresdner Bank sind zusätzliche Beweise dafür, dass *Gazprom* als Instrument der russischen Außenpolitik fungiert. Im Falle der Ukraine hat die Absicht der neuen ukrainischen Regierung, die Integration in die EU- und NATO-Strukturen zu betreiben und das Land somit der russischen Einflussnahme zu entziehen, im Kreml zu der Entscheidung geführt, die einst privilegiert niedrigen Gaspreise für die Ukraine zu erhöhen und an die internationalen Normen anzupassen. Diese Entscheidung wäre aller Kritik enthoben, wenn sie konsequent gewesen wäre und alle GUS-Staaten beträfe.<sup>7</sup> Da die Erhöhung der Gaspreise aber nur für diejenigen Länder galt, die den außenpolitischen Vorstellungen Moskaus nicht mehr entsprechen – wie in diesem Fall die Ukraine, Georgien und Weißrussland –, wird offensichtlich, dass *Gazprom* mittels der Gaspreise als Agentur der russischen Administration handelt<sup>8</sup> und folglich die Rolle des Staates in den Managementstrukturen des Unternehmens entscheidend gestärkt worden ist.

Die russische Exekutive ist der Hauptkoordinator der Erdgaswirtschaft in Russland und der gemeinsame Nenner für die Strategien aller beteiligten Akteure.<sup>9</sup> *Gazprom* verfügt über keine feste und eigenständige Verhandlungsposition im russischen politischen System.<sup>10</sup> Sein Vorstandsvorsitzender wird vom Präsidenten eingesetzt und unterliegt dessen Kontrolle, und der Umfang seiner Monopolstellung hängt von der gewählten Regierungspolitik ab. Zudem verweisen die Schwäche der unabhängigen Erdgasproduzenten und die Manipulierung der wirtschaftlichen Interessen der Erdgaskunden auf

1 Vgl. ICC Keynote Market Reports: The European Gas Industry, 2002, S. 21.

2 Vgl. Energiedaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie: Monitoring Bericht des BMWi nach § 51 EnWG zur Versorgungssicherheit bei Erdgas, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, September 2007, Berlin, S. 15-20.

3 Vgl. Jahresbericht 2006 E.ON/Ruhrgas, S. 44 ff. und Wintershall im Fokus 2006, S. 2 ff.

4 Vgl. Energiedaten zu Gasexport des Russischen Bundesamt für Statistik: Tabellen über die Exportstruktur der Russischen Handelspolitik, Russland und die Welt (russ.), 2007; vgl. das Niveau der russischen Inlandsnachfrage (65 % der jährlichen Inlandsproduktion) in Daniel Simmons, Isabel Murray: Russian Gas: Will There be Enough Investment?, Energy Publisher, September 25 2007.

5 Vgl. Joel Hellman, Mark Schankerman: Intervention, Corruption and Capture: The Nexus between enterprises and the state, in: Economics of Transition 8/2000, S. 545 ff.

6 Vgl. Roland Götz: Nach dem Gaskonflikt: Wirtschaftliche Konsequenzen für Russland, die Ukraine und die EU, in: SWP-Aktuell 3, Januar 2006.

7 Vgl. Dokument von *Gazprom*: Entwicklungskonzepte der Erdgaswirtschaft in der Russischen Föderation (russ.), Moskau, OOO-ERTA Consult, März 2003.

8 Vgl. Gerhard Mangott (Hrsg.): Zur Demokratisierung Russlands, Band 1: Russland als defekte Demokratie, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2002, S. 100 f. und 236 ff.

9 Vgl. Andrei Dubovskii: Wechselspiel der Interessen in der Erdgasreform (russ.), Moskau, OOO-ERTA Consult, 2003.

10 Vgl. Andrei Yakovlev: Interaction of Interest Groups and their impact on Economic Reform in Contemporary Russia, Arbeitspapiere und Materialien 51, Bremen, Forschungsstelle Osteuropa, November 2003.

11 Vgl. Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 176/57, 2003.

12 Vgl. Martha Roggenkamp et al. (Hrsg.): Energy Law in Europe: National, EU and International Law and Institutions, Oxford University Press, Oxford 2001, S. 229 ff.

13 Vgl. Bundeskartellamt: Unsere Tätigkeit in den Jahren 2001 und 2002, Bonn 2003, S. 17 ff.

14 Zur Stellung von Ruhr-gas vgl. Heinrich Andreas, Julia Kuszniir, Heiko Pleines: Foreign Investment and National Interests in the Russian Oil and Gas Industry, in: Post-Communist Economies, 14 (4) 2002, S. 495-507 (503 f.).

die marktwirtschaftlichen und demokratischen Mängel der russischen Erdgaswirtschaft; die Vetomacht der demokratisch legitimierten politischen Akteure wird durch die betriebswirtschaftlichen Prioritäten von *Gazprom* begrenzt. Die Wechselwirkung zwischen Staats- und Wirtschaftsbestrebungen im russischen Erdgassektor lässt interessante Rückschlüsse auf die Verteilung der politischen Macht in der russischen Föderation insgesamt und auf die institutionellen Verbindungen zwischen politischen Zielen und marktwirtschaftlicher Reform zu.<sup>11</sup>

#### *Die Einflussnahme der EU-Erdgasreform und des Energiedialogs EU – Russland auf die deutsch-russische Erdgaspartnerschaft*

Im Juni 2003 übernahmen das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Richtlinie 2003/55/EG, die die Einführung des EU-Erdgasbinnenmarktes beförderte und dadurch die erste Richtlinie 1998/30/EG aufhob. Die neue Richtlinie zielt auf Transparenz und Nicht-Diskriminierung.<sup>12</sup> In diesem Rahmen spielte die Europäische Kommission weiterhin eine zentrale Rolle; sie koordinierte die Angleichung der nationalen Gesetzgebungen durch das Madrid-Forum und überwachte die sich aus dem Integrationsprozess ergebenden Probleme. Die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf dem Niveau der nationalen Erdgasmärkte wurde als ein *sine qua non* normatives Instrument im Rahmen der EG-Richtlinie bezeichnet.<sup>13</sup> Es ist augenfällig, dass mit dieser Reform sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Gerichtshof schwerwiegende politische und ökonomische Einschränkungen für die deutsch-russische Erdgaspartnerschaft durchgesetzt haben. Die EU-Organe regulieren den deutschen Erdgassektor auf der Grundlage der institutionellen Gleichheit aller Marktakteure. Die divergenten Ansichten der Hauptakteure des deutschen politischen Systems machen deutlich, dass die Erdgasregulierung von Seiten der EU mehr von strategischen als von bürokratischen Auswirkungen geprägt ist.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, warum die Fusionskontrolle im Erdgassektor die fundamentale Ursache für den Streit zwischen dem Bundeskartellamt und *Ruhr-gas*, das 2002 mit der *E.ON*-Gruppe fusionierte, darstellte.<sup>14</sup> Nach einer Reihe von Entscheidungen zwischen den Jahren 2000 und 2002 war das Bundeskartellamt entschlossen, *Ruhr-gas* mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen wegen der Verletzung des europäischen und des deutschen Wettbewerbsrechts zu belegen. Die Politik von *Ruhr-gas*, die Stadtwerke in seine betriebswirtschaftlichen Strukturen für die regionale Erdgasverteilung zu integrieren, war schädlich für den freien Wettbewerb in der deutschen Gaswirtschaft. Die Sanktionen des Bundeskartellamtes gegen *Ruhr-gas* können als eine Erweiterung der Politik, die die EU-Organe auf der supranationalen Ebene anzuwenden beabsichtigen, gesehen werden. Mit den Entscheidungen des Bundeskartellamtes wurden neu hinzukommende Marktakteure – z. B. Stadtwerke und regionale Unternehmungen – gestützt.

*Ruhr-gas* und *Wintershall* als Akteure des russischen Erdgasmarktes konsolidieren die Monopolstellung von *Gazprom* und stärken damit zugleich ihre Rolle in der deutschen Wirtschaft.<sup>15</sup> Zudem be-  
günstigen sie als multinationale Unternehmen (MNU) mit eingetra-

genem Firmensitz in Deutschland die Geschäftsinteressen von *Gazprom* im russischen Binnenmarkt und können neben den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen nicht nur die zwischenstaatlichen Beziehungen auf der internationalen politischen Ebene, sondern auch die Wechselbeziehung zwischen Staats- und Geschäftsinteressen auf der innenpolitischen Ebene bestimmen. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass die demokratische Einstellung der Bundesrepublik die entscheidende Rolle der MNU in der Entwicklung des deutschen Erdgasmarktes ermöglicht. Der Konflikt zwischen dem Bundeskartellamt und *E.ON/Ruhrgas* enthüllt nicht nur die Rigiditäten des deutschen Wirtschaftssystems, sondern auch die Reaktion der innenpolitischen Institutionen sowohl auf Wettbewerbsmarkt- als auch auf Regierungsniveau. Die wirkliche Herausforderung liegt darin, dass sich die EU durch ihre Organe, d. h. die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof, in die Regulierung des deutschen Erdgassektors einschaltet. Das bisherige Fehlen einer Agentur für Energieregulierung und der institutionelle Schild der EU machen das Bundeskartellamt zum stärksten Verfechter des Erdgasbinnenmarkts.<sup>16</sup>

Im Rahmen der *Northern Dimension*, eines politischen Forums der EU für die Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wurde der institutionalisierte Energiedialog EU-Russland zu einem der am meisten herausfordernden Politikbereiche.<sup>17</sup> Man könnte meinen, dass der Energiedialog EU-Russland zur Europäisierung der deutsch-russischen Erdgaspartnerschaft führt. Jedoch kann sowohl die normative als auch die tatsächliche Einflussnahme der bilateralen Verhandlungen der Staats- und Geschäftsakteure im Rahmen des Energiedialogs EU-Russland auf keinen Fall mit den Regulierungsfolgen gleichgesetzt werden, die die Einführung des EU-Erdgasbinnenmarktes gezeitigt hat. Im Gegensatz zu den EU-Richtlinien hat der Energiedialog EU-Russland keine wesentliche innenpolitische Auswirkung auf den deutschen Erdgasmarkt, denn er verfügt über keine innenpolitische Legitimation, die erhöhte Konzentration in den Wettbewerbsstrukturen der Erdgasindustrie Deutschlands zu transformieren. Sein grundlegender Beitrag zur Formulierung der EU-Energiepolitik liegt darin, dass der Koordinierung der energiepolitischen Ziele der EU-Kommission, der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation einen institutionellen Rahmen bietet. Die institutionellen Entwicklungen auf der Ebene des Energiedialogs EU-Russland haben *per se* keine verbindliche Auswirkung auf die Machtstrukturen des deutschen Erdgassektors; dennoch hat dieses zwischenstaatliche Forum die Grundlagen für die EU-Erdgasreform geschaffen.

#### *Zukunftsperspektiven für die deutsch-russische Erdgaspartnerschaft im neuen Europa*

Sowohl *Gazprom* als auch die Erdgasgesellschaften Deutschlands bekunden ein gegenseitiges kontinuierliches Interesse an der Beförderung dieser Partnerschaft, die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch vorteilhaft sein kann. Erdgasimporte aus Russland tragen wesentlich zur Stabilität des deutschen Erdgasmarktes und zur Verwirklichung des EG-Binnenenergiemarktes bei; infolgedessen

15 Vgl. Jens-Peter Schneider, Christian Theobald (Hrsg.): *Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft: Die Grundsätze der neuen Rechtslage*, Verlag C. H. Beck München 2003, S. 217 ff.

16 Vgl. Generaldirektion für Außenbeziehungen: *Guidelines for the Development of a Political Declaration and a Policy Framework Document for the Northern Dimension Policy from 2007*, Europäische Kommission 2006.

17 Vgl. Fiona Hill, Florence Fee: *Fueling the Future: The Prospects for Russian Oil and Gas*, *Demokrati-zatsiya*, Vol. 10, No. 4, Herbst 2002, S. 469 ff.

18 Vgl. Europäisches Parlament und Europäischer Rat: Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 176/57 in Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel) 23./24. März 2006 über die Energiepolitik Europas, Teil II.

19 Vgl. David G. Tarr, Peter D. Thomson: The Merits of Dual Pricing of Russian Natural Gas, *The World Economy*, Vol. 27 No. 8: 1173-1194, August 2004.

20 Vgl. Andrei V. Belli: New Dimensions on Energy Security of the Enlarging EU and their Impact on Relations with Russia, in: *European Integration* 25 (4) 2003, S. 351-369; vgl. auch Frank Asche et al.: European market integration for gas? Volume flexibility and political risk: *Energy Economics* 24 (2002): 249-265.

21 Vgl. Europäisches Parlament und Europäischer Rat: Richtlinie 2003/55/EG, a. a. O.

22 Vgl. Peter Duncanson Cameron: *Competition in Energy Markets: Law and Regulation in the European Union*, Oxford University Press Oxford 2002, S. 143 ff.; vgl. auch Hubert

festigt *Gazprom* den wirtschaftlichen und den politischen Status der Bundesrepublik in der EU und umgekehrt. Trotzdem trachtet die Europäische Kommission als die führende Exekutivinstitution der EU danach, *Gazprom* in den Erdgasbinnenmarkt zu integrieren und die politischen Auswirkungen der deutsch-russischen Erdgaspartnerschaft einzuschränken. Aus diesem Grund erkannte die Kommission den Nutzen des Schutznetzes an, das langfristige, verlässliche und preiswerte Versorgung schaffen würde.<sup>18</sup> Dennoch ist es sehr fraglich, ob *Gazprom* solche lukrativen Verträge mit der EG-Kommission schließen könnte wie die Verträge, die *Gazprom* mit den deutschen Aktiengesellschaften schloss; in jedem Fall beherrscht *Gazprom* ungefähr 27 Prozent der Erdgasverkäufe in Europa und könnte diese Marktmacht verwerten, um den für sich günstigsten Preis erfolgreich zu verhandeln.<sup>19</sup> Das russische Monopol soll die kollektiven Prioritäten der EU-Erdgassicherheit berücksichtigen, ohne sein Versorgungspotential mit höherem politischen Risiko zu verbinden.

Der erwartete Anstieg der russischen Erdgasexporte in die EU bis zum Jahr 2020 und die Einführung des EG-Erdgasbinnenmarkts werden sicherlich die Rolle von *Gazprom* im neuen Europa ausweiten.<sup>20</sup> Die neue EG-Richtlinie sieht vor, dass Gaslieferverträge mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Erdgasbinnenmarkts beibehalten werden können; gleichzeitig führte die EG-Richtlinie die Möglichkeit des Abbruchs dieser Verträge ein – für den Fall, dass sie die Entwicklung eines funktionellen Konkurrenzmarkts verhindern könnten (Artikel 27).<sup>21</sup> Langfristige Gaslieferverträge mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen spielen eine Schlüsselrolle in der Formulierung der Exportstrategie von *Gazprom* in der EU. Die Klausel der unbedingten Zahlungsverpflichtungen (Take-or-Pay) bedeutet, dass Gaskäufer sich dazu bereit erklären, eine Mindestliefermenge über einen bestimmten Zeitraum abzunehmen, ansonsten aber den abgesprochenen Fehlbetrag zu bezahlen.<sup>22</sup> Die Absicht des Bundeskartellamtes, die Monopolisierung des deutschen Erdgasmarktes zu verhindern, könnte die Fortsetzung der langfristigen Gaslieferverträge mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen gefährden.<sup>23</sup> Das schließt ein, dass das Bundeskartellamt die Anwendung einer auf Wettbewerb beruhenden Energiepolitik forderte, die kostengünstig für die deutschen Verbraucher, aber kaum politisch rentabel für die Führungsschicht der deutschen Erdgasindustrie wäre. In diesem Rahmen ist es offensichtlich, warum langfristige Gaslieferverträge mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen als ein nützliches juristisches Instrument betrachtet werden, das die Oligopolisierung des deutschen Erdgassektors und dadurch die finanzielle Leistung der deutschen Erdgasakteure und *Gazprom* begünstigt.<sup>24</sup>

Es ist unübersehbar: Die Rolle von *Gazprom* im deutschen Erdgasmarkt erreicht eine neue Dimension. Einerseits wird Deutschland für russische Exportinteressen weiterhin ein Markt von großer geopolitischer Bedeutung sein. Andererseits könnte *Gazprom* von der Entwicklung von Wettbewerbsstrukturen in den Erdgasmärkten der EU-Mitgliedstaaten profitieren und die EU-Endkunden direkt erreichen; das heißt, dass *Gazprom* durch das EG-Recht den Status eines unabhängigen EU-Erdgasmarktspielers verliehen wird. Weil *Gaz-*

*prom* danach strebt, politisch wichtige Investitionsverträge mit EU-Erdgasgesellschaften zu schließen, würde es nie mit seinen Partnern konkurrieren.<sup>25</sup> Trotzdem könnte *Gazprom* die Geschäftsinteressen von nationalen Erdgasgesellschaften in denjenigen EU-Ländern in Frage stellen, in denen entweder keine Perspektive für bilaterale Partnerschaft besteht oder der Rahmen der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit mit keinen breiteren politischen Zielen verbunden sein kann. Deutschland gehört zu keiner dieser Kategorien.

### Schlussfolgerungen

Zu Beginn des Beitrages wurde hervorgehoben, dass das Importgeschäft die Marktstellung von *Gazprom* in Deutschland und der EU festigt, und dass die aus dem bilateralen Handel entstehende politische Partnerschaft diese wirtschaftliche Wechselbeziehung in einem strategischen Kurs verortet. Deshalb ist zu unterstreichen, dass die institutionelle Interaktion zwischen Russland und der EU die energiewirtschaftlichen Prioritäten des Kreml im Hinblick auf *Ruhrgas* und *Wintershall* nicht veränderte. Was die innenpolitische Konkurrenz und die Einflussnahme des Energiedialogs EU-Russland auf die Wechselwirkung zwischen den privatwirtschaftlichen Interessen des deutschen Erdgasmarktes und der Berliner Außenpolitik anbetrifft, kann aber gesagt werden, dass in den Geschäftsstrategien von *Ruhrgas* und *Wintershall* die allmähliche Europäisierung des deutschen Erdgasmarktes berücksichtigt werden muss.

Die deutsche Gaswirtschaft ist durch ein enges Oligopol mit begrenzter Konkurrenz und ständig erweiterten Bereichsgrenzen charakterisiert.<sup>26</sup> Die Haltung der deutschen Bundesregierung zugunsten von *E.ON/Ruhrgas* ließ die Absicht erkennen, die binnenwirtschaftliche Marktmacht ihrer multinationalen Erdgasakteure zu schützen. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass weder der Fusionsabbau von *E.ON/Ruhrgas* noch die systematische Verletzung des EU-Rechts eine langfristige und anwendbare politische Option war.

Die Stärkung der Rolle des Staates in der russischen Gaswirtschaft hat – zusammen mit der Einführung von neuen Spielregeln auf der EU-Ebene – die Erdgasstrategie Russlands auf dem Kontinent undefiniert. Trotz der Unfähigkeit der EU, als unitärer Akteur zu handeln, muss erkannt werden, dass die Liberalisierung der EU-Erdgasmärkte die bilateralen deutsch-russischen Energieinteressen einschränkt und die Integration der russischen Gasinteressen in die europäischen Wirtschaftsstrukturen befördert.<sup>27</sup> Die schrittweise Errichtung des Erdgasbinnenmarkts verbindet die Geschäftsstrategie von *Gazprom* mit neuen Gewinnmöglichkeiten im vereinten europäischen Wirtschaftsraum und macht die deutsch-russische Erdgaspartnerschaft zum wesentlichen Bestandteil der breiteren europäisch-russischen Energiepartnerschaft.

Franz und Svetlana Ikonnikova: *Investment Options and Bargaining Power in the Eurasian Supply Chain for Natural Gas*, Paper prepared for the 2003 Conference at the British Institute for Energy Economics (BIEE), Oxford, July 2003.

23 Vgl. Jonathan P. Stern: *Security of European Natural Gas Supplies*, a. a. O., S. 9 u. 20.

24 Vgl. Heinrich Vogel: *Deutsche Außenpolitik gegenüber Russland* (russ.), in: *Pro Et Contra* 8 (2), Herbst 2003; vgl. Auch: Hubert Franz und Svetlana Ikonnikova, a. a. O.

25 Vgl. Dominique Finon, Catherine Locatelli: *Russian and European gas interdependence: Can market forces balance out geopolitics?*, Cahier de Recherche LEPII, Série EPE, No. 41 bis, January 2007.

26 Vgl. Edythe S. Miller, Warren J. Samuels (Eds): *The Institutional Approach to Public Utilities Regulation*, East Lansing (MI), Michigan State University Press 2002, S. 73 ff.

27 Vgl. David G. Tarr, Peter D. Thomson, a. a. O.